

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2016

Nr. 2016/1638

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (im Folgenden DelV) vom 25. Mai 2004¹ regelt in § 3 den Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartementes (BJD), in § 4 jenen des Departementes des Innern (Ddl) und in § 5 jenen des Departementes für Bildung und Kultur (DBK). Diese Bestimmungen bedürfen einer Anpassung.

2. Erwägungen

2.1 Bau- und Justizdepartement

§ 3 Absatz 1 Buchstabe a DelV muss folgendermassen geändert werden:

Ziffer 8

Mit RRB Nr. 2014/576 vom 24. März 2014 wurde § 5 der Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994² aufgehoben und dessen Inhalt in § 6 derselben Verordnung eingefügt. Demnach muss § 5 der Verordnung über die Schifffahrt durch § 6 derselben Verordnung ersetzt werden.

Ziffer 9

Ebenfalls mit RRB Nr. 2014/576 vom 24. März 2014 wurde § 4 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978³ aufgehoben, weshalb Ziffer 9 ebenfalls aufzuheben ist.

2.2 Departement des Innern

§ 4 Absatz 1 Buchstabe c DelV regelt jene Verfügungen, welche der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Kantonsärztlicher Dienst namens des Ddl unterzeichnet. Folgende Regelung muss geändert werden:

Ziffer 2

Nach § 58 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999⁴ erlässt der Regierungsrat Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheit, soweit dies nicht durch Bundesrecht geregelt wird. Nach Absatz 2 der genannten Bestimmung wird mit dem Vollzug der Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten das Departement (Ddl) beauftragt.

¹ BGS 122.218.

² BGS 736.12.

³ BGS 733.11.

⁴ BGS 811.11.

In Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung; EpV)¹, welche per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt wurde, ist festgehalten, dass jeder Kanton eine Behörde bezeichnet, die für die Ausstellung der erforderlichen internationalen Transportbewilligung (Leichenpass) zuständig ist und diese dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) meldet.

Gemäss bisheriger Praxis werden die Leichenpässe von den Vorsteherinnen und Vorstehern der Oberämter oder deren Stellvertretung unterzeichnet. In der DelV fehlt eine entsprechende Berechtigung. § 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 soll deshalb ergänzt werden.

2.3 Departement für Bildung und Kultur

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b DelV regelt jene Verfügungen, welche der Vorsteher oder die Vorsteherin des Volksschulamtes (VSA) namens des DBK unterzeichnet. Folgende Regelungen müssen geändert werden:

Ziffer 1^{bis}

Nach § 19 Absatz 4^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969² bewilligt das DBK auf begründetes Gesuch hin, dass ein überdurchschnittlich begabtes Kind die Schulpflicht beschleunigt absolvieren kann. In der DelV ist zu regeln, dass die entsprechende Verfügung des DBK vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des VSA unterzeichnet wird.

Ziffer 4

Die Bewilligung des Schulortes in einer anderen Gemeinde ist heute in § 20^{ter} Absatz 2 VSG geregelt und nicht mehr in den §§ 45 und 46 VSG. Die beiden letztgenannten Bestimmungen wurden per 1. Januar 2016 aufgehoben.

Ziffer 7

In dieser Bestimmung ist die frühere Bezeichnung des Amtes für Volksschule und Kindergarten in die heute geltende Bezeichnung „Volksschulamt“ zu ändern.

Ziffer 9

Die heutige Fassung dieser Bestimmung widerspricht § 166 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992³, wonach Statuten von Zweckverbänden vom Regierungsrat zu genehmigen sind. Auf die dem GG widersprechende Bestimmung ist zu verzichten. In Übereinstimmung mit den §§ 41 Absatz 2 und 44 Absatz 2 VSG wird in der DelV geregelt, dass der Vorsteher oder die Vorsteherin des VSA Verfügungen betreffend Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen über die Bildung von Schulkreisen und von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Bildung einzelner Schularten, Schulstufen und Fächern ohne Schulkreisbildung unterzeichnet.

Ziffer 11

Für die Genehmigung von Musikschulreglementen besteht keine gesetzliche Grundlage, weder im VSG noch im GG. Seit der Kindergarten im Rahmen einer Änderung des VSG vom 10. März 2010⁴ in die Volksschule integriert wurde, gibt es keine Kindergartenreglemente mehr, die durch den Kanton zu genehmigen wären. Deshalb kann Ziffer 11 aufgehoben werden.

Ziffer 16

Diese Ziffer bleibt inhaltlich unverändert. Weil neu eine Ziffer 17 eingefügt wird, muss am Ende von Ziffer 16 ein Strichpunkt anstatt eines Punktes stehen. Es handelt sich um eine rein formelle Änderung.

¹ SR 818101.1.

² BGS 413.111.

³ BGS 131.1.

⁴ In Kraft seit 1. August 2012.

Ziffer 17 (neu)

Nach § 50^{bis} Absatz 1 VSG wird die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen vom DBK erteilt und entzogen. Gemäss § 4 der Verordnung über die Unterrichtsberechtigung (VUB) vom 3. April 2007¹ werden diese Verfügungen namens des DBK vom VSA unterzeichnet. Der Vollständigkeit halber wird diese Unterschriftsberechtigung auch in der DelV geregelt.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DT, DK, DA
Volksschulamt (3) Wa, YK, AK
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Departement des Innern, Departementssekretariat
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden
Parlamentdienste
Staatskanzlei (3) eng, rol, ett (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS
Amtsblatt später

Veto Nr. 380 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. November 2016.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.

¹ BGS 413.612.